

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

27. Januar 1874.

[11]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

zc. zc.

bestimmen und verordnen hierdurch zusätzlich zu Unserer Verordnung vom 20. Juni 1872, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend (Seite 261 des Reg.-Blatts), wie folgt:

1. zu §. 5.

Haben Personen, welche in Gemäßheit des §. 362, alin. 2 des Strafgesetzbuchs nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von den zuständigen Landespolizeibehörden in ein Arbeitshaus verwiesen worden sind, das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie statt in das Arbeitshaus in die Korrekptions-, Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz einzuliefern.

Unserem Staats-Ministerium bleibt jedoch vorbehalten, die Einlieferung in das Arbeitshaus zu Eisenach ausnahmsweise dann anzuordnen, wenn die betreffende Person ihrem Alter nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres so nahe steht, daß voraussichtlich ein beträchtlicher Theil der polizeilichen Nachhaft erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zum Vollzug kommen wird.